

Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südwest

Außenstelle Karlsruhe – C10 Betrieb



Baubeschreibung

**Rahmenvertrag Erneuerung Markierung
im Bereich der Autobahnmeisterei Ruchheim
2026**

Vertrags-Nr.: A-P025.10-404

PSP-Element-Nr.:
AP020500

Für die Ausführung der Leistungen wird in Ergänzung zum Leistungsverzeichnis festgelegt:

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	5
1.1	Auszuführende Leistungen.....	5
1.1.1	Straßenbau.....	5
1.1.2	Ingenieurbau.....	6
1.1.3	Landschaftsbau.....	6
1.1.4	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung.....	6
1.1.5	Dem Auftragnehmer zu übertragende Auftraggeberaufgaben gem. Baustellenverordnung (BaustellV.).....	6
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten.....	6
1.3	Ausgeführte Leistungen.....	6
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	6
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	6
2.	Angaben zur Baustelle.....	6
2.1	Lage der Baustellen.....	6
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	7
2.3	Zugänge, Zufahrten.....	7
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	7
2.5	Lager- und Arbeitsplätze.....	7
2.6	Gewässer.....	7
2.7	Baugrundverhältnisse.....	7
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	7
2.9	Schutz-Bereiche und –Objekte.....	8
2.9.1	Vermessungspunkte.....	8
2.10	Anlagen im Baubereich.....	8
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	8
3.	Angaben zur Ausführung.....	8
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	8

3.1.1	Stau auf der Strecke	9
3.2	Bauablauf.....	9
3.2.1	Allgemeines	9
3.2.2	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten.....	9
3.2.3	Demarkierte Bereiche	9
3.2.4	Personal AN.....	10
3.2.5	Arbeitsablauf	10
3.2.6	Auf- und Abbau der Arbeitsstellensicherung	10
3.2.7	Arbeitszeitfenster der Baustellen.....	10
3.2.8	Verkehrsrechtliche Anordnung	11
3.2.9	Warnkleidung	11
3.2.10	Verkehrsbehinderungen	11
3.2.11	Zu schützende Bereiche und Objekte	12
3.3	Wasserhaltung.....	12
3.4	Baubeihilfe.....	12
3.5	Anforderungen an Stoffe, Lagerung, Winterdienst	12
3.5.1	Agglomerate.....	12
3.5.2	Lagerung.....	12
3.5.3	Kennzeichnung	12
3.5.4	Allgemeines	12
3.5.5	Winterdienst.....	13
3.5.6	Sonstige Auflagen.....	13
3.5.7	Kosten für Nebenleistungen	13
	entfällt.....	13
3.5.8	Nachweise	13
3.5.9	Straßen- und Erdbau	13
3.5.10	Straßenausstattung	13
3.5.11	Brücken und Ingenieurbau.....	13
	entfällt.....	13
3.5.12	Landschaftsbau.....	13

3.6	Abfälle	14
3.6.1	Auf Allgemeines	14
3.6.2	Nicht gefährliche Abfälle	15
3.6.3	Gefährliche Abfälle	15
3.7	Beweissicherung	15
3.8	Straßenreinigung und Arbeitsumfeld	15
3.9	Sicherungsmaßnahmen	15
3.10	Belastungsannahmen (Brückenbau)	15
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	16
3.11.1	Vermessungsleistungen:	16
	entfällt	16
3.11.2	Örtliche Aufmaße	16
3.11.3	Abrechnung	17
	Im Zweifelsfall ist mit der zuständigen Autobahnmeisterei Rücksprache zu halten.	17
3.11.4	Aufmaß von Erdarbeiten:	17
3.11.5	Sonstiges	18
3.12	Prüfungen und Nachweise	19
3.12.1	Eigenüberwachungsprüfung und Dokumentation	19
3.12.2	Eignungsprüfungen	19
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erfüllung der Pflichten nach Baustellenverordnung	19
3.14	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)	19
4.	Ausführungs- und Bestandsunterlagen	19
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	19
5.	Anzuwendende technische Regelwerke	20
5.1	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	20
5.2	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen	24
5.2.1	Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.2.2	Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.2.3	Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Straßenbau

1.1.1.1 Zweck und Nutzung

Die Niederlassung Südwest der Autobahn GmbH des Bundes beabsichtigt, die vorhandene Fahrbahnmarkierung unter Aufrechterhaltung des Verkehrs zu erneuern oder neu aufzubringen; dies im Zuständigkeitsbereich der AM Ruchheim. Die auszuführenden Leistungen umfassen die Applikation von Markierungssystemen (Markierungsstoffe und Beistoffe) einschließlich ihrer Lieferung. Auf den nachfolgend beschriebenen klassifizierten Straßen sind dabei die vorhandenen Markierungszeichen zu erneuern oder auch erstmalig Markierungen aufzubringen. Gegebenenfalls sind vorhandene Markierungen zuvor zu entfernen. Für alle Arbeiten stellt der AN die jeweils angeordnete Verkehrssicherung.

1.1.1.2 Art und Umfang

Bei dem Auftrag handelt es sich um einen Rahmenvertrag mit 12 Monaten Mindestlaufzeit, der einmal jeweils um 12 Monate verlängert werden kann.

Die Mengenansätze im Leistungsverzeichnis sind geschätzt, da die Anzahl der notwendigen Sanierungen aufgrund von Witterungseinflüssen (z.B. Regen, Frost, Hitze), Verschleiß und Unfällen nicht vorhersehbar ist.

Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächlichen Leistungen von den angegebenen Mengen abweichen (Über- oder Unterschreitung). Ein Anspruch auf eine Mindestabnahmemenge besteht nicht.

1.1.1.3 Unterbau

entfällt

1.1.1.4 Entwässerung

entfällt

1.1.1.5 Oberbau

entfällt

1.1.1.6 Durchlässe, Bauwerke

entfällt

1.1.1.7 Ausstattung

entfällt

1.1.1.8 Kabelschutzrohre / Leitungsverlegung / vorhandene Leitungen

entfällt

1.1.2 Ingenieurbau

entfällt

1.1.3 Landschaftsbau

entfällt

1.1.4 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

entfällt

1.1.5 Dem Auftragnehmer zu übertragende Auftraggeberaufgaben gem. Baustellenverordnung (BaustellV.)

entfällt

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

entfällt

1.3 Ausgeführte Leistungen

entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Es kann bei Arbeiten auf Betriebsstrecken nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Streckenabschnitten mit Behinderungen durch andere, unvorhersehbare, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen, zu rechnen ist. Dadurch entstehende Mehraufwendungen werden nicht besonders vergütet.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustellen

Die einzelnen Baustellen befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Ruchheim.

- A6 vom Kreuz Frankenthal bis zur Landesgrenze Baden-Württemberg DTV ca. 46.000 Kfz/24h
- A61 vom Kreuz Frankenthal bis zur Landesgrenze Baden-Württemberg DTV ca. 44.000 bis 70.000 Kfz/24h.
- A 65 vom AD Ludwigshafen bis AS Haßloch DTV ca. 46.000 Kfz/24h
- A650 komplette Strecke DTV ca. 24.000 bis 64.000 Kfz/24h.

- B 9 vom Dreieck Rheingönheim bis Oggersheimer Kreuz DTV 46.000 Kfz/24h, nur im Zuständigkeitsbereich der AM gemäß Kooperationsvereinbarungen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Arbeitsstellen können nur über die Autobahn und das dem öffentlichen Verkehr zugängliche Straßennetz erreicht werden.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Das Einfahren in abgesperrte Arbeitsstellenbereiche, sowie das Ausfahren aus diesen Bereichen erfolgt unter Inanspruchnahme von Sonderrechten nach §35 StVO. Die hierfür eingesetzten Fahrzeuge müssen entsprechend gekennzeichnet sein (Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30 710 "Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten" und mindestens eine Kennleuchte mit gelbem Rundumlicht gem. §52 Abs. 4 StVZO). Die einzelnen Baustellen können im Regelfall nur über die BAB mit den entsprechenden Anschlussstellen erreicht werden. Die eventuell im Baustellenbereich liegenden Betriebsumfahrten können nur in Einzelfällen mit Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde genutzt werden! Fahrzeuge und Baugeräte dürfen nicht mehr als unbedingt notwendig den fließenden Verkehr beeinträchtigen. Auf das Verbot der Straßenverschmutzung (§32StVO) wird ausdrücklich hingewiesen. Entstehen dennoch Verschmutzungen, so sind diese umgehend zu beseitigen. Der AN hat die Verschmutzung auf seine Kosten zu beseitigen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. Wasser, Abwasser, Telekommunikation und Energie) sind vom AN selbst zu beschaffen und werden nicht gesondert vergütet.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Der AN hat sich geeignete Lagerplätze zu beschaffen. Im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeistereien Ruchheim können dem AN keine Lagerplätze zur Verfügung gestellt werden. In den Meistereien sind keine Lager- und Abstellmöglichkeiten gegeben.

Das auch nur kurzfristige Lagern von Gefahrstoffen in Sicherungsfahrzeugen der Arbeitsstelle sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Geräten (außerhalb des Baustellenbereichs) an der Autobahn (Böschungen, Bankette, etc.) ist nicht gestattet.

2.6 Gewässer

Auf der Arbeitsstelle entstehendes Abwasser, das nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine zu hohe Schadstofffracht aufweist, darf nicht unbehandelt in die vorhandenen Vorfluter eingeleitet werden. Die Kosten der Abwasserbehandlung hat der AN zu tragen.

2.7 Baugrundverhältnisse

entfällt

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

entfällt

2.9 Schutz-Bereiche und –Objekte

Für den Umgang mit Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln, Markierungsmaterialien in Verbindung mit Verdünnungsmitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen, sind die gängigen Vorschriften und Richtlinien (z.B. UVV) zu beachten. Die Belange des Natur- und Umweltschutzes sind zu beachten.

2.9.1 Vermessungspunkte

entfällt

2.10 Anlagen im Baubereich

entfällt

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Arbeitsstellen befinden sich im Regelfall auf Streckenabschnitten, die unter öffentlichen Straßenverkehr stehen. Grundsätzlich sind alle Arbeiten – abgesehen von einzelnen Arbeiten, die nur unter kurzzeitiger Vollsperrung zu leisten sind - unter Verkehr durchzuführen.

3. Angaben zur Ausführung

3.0 technische Vorbemerkungen

entfällt

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Alle Arbeiten sind grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des Verkehrs am Tag oder in der Nacht durchzuführen. Mit Rücksicht auf den fließenden Verkehr sind Verkehrsumleitungen und -sperrungen möglichst zu vermeiden. Die Arbeitsorganisation und die gewählten Gerätschaften sind so zu wählen, dass der in den Verkehrszeichenmusterplänen vorgegebene Arbeitsbereich eingehalten wird. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die Spitzen des Berufs- und Reiseverkehrs besonders zu beachten. Die Arbeiten werden in der Regel als Arbeitsstellen von kürzerer Dauer durchgeführt. Die Verkehrssicherung ist vom Auftragnehmer gemäß den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-21) und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 unter Berücksichtigung der vorgegebenen Arbeitsbereiche der Verkehrszeichenmusterpläne durchzuführen. Die verkehrsrechtliche Anordnung für die Durchführung der Arbeiten wird mit einer Anordnung (incl. der zugehörigen Verkehrszeichenmusterpläne) für die gesamte Maßnahme vom Auftraggeber (AG) erlassen. Diese Anordnung ist unmittelbar nach Auftragserteilung vom Auftragnehmer zu beantragen. Der im Einzelfall anzuwendende Verkehrszeichenmusterplan wird pro Markierungsbereich/ Streckenbereich vom Auftraggeber je nach Örtlichkeit und Verkehrsstärke vorgegeben. Der AN hat gemäß dem Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999, zweitägiger Kurs), die Qualifikationsstufe D, der „Verantwortliche für die Sicherung der Arbeitsstelle“ (gemäß RSA) hat die Qualifikationsstufe E zu erfüllen und auf Verlangen des AG nachzuweisen. Daraus resultierende Mehrkosten sowie Zuschläge für Nacharbeit sind in die

entsprechenden Positionen der Verkehrssicherung einzurechnen. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden gesondert vergütet. Die vertikalen Verkehrszeichen müssen voll retroreflektierend ausgeführt sein. Fahrbare Absperrtafeln sind generell nur mit Blinkpfeil einzusetzen.

3.1.1 Stau auf der Strecke

Die Markierungsarbeiten, die am Tag geplant sind, sind unter Ausnutzung des Tageslichtes so zu disponieren, dass kein Verkehrsstau entsteht. Sollte dies wider Erwarten eintreten, so ist in Kauf zu nehmen, dass die Arbeitsstelle geräumt werden muss. Als Anhaltswert gilt, dass bei einer stündlichen Verkehrsbelastung von weniger als rd. 1.500 Kfz/h je verbleibendem Fahrstreifen, Fahrstreifen eingezogen werden können. Ist die Verkehrsbelastung größer als der angegebene Schwellenwert, so ist mit einer Staubildung zu rechnen. Die Markierungsarbeiten müssen mit anderen, laufenden Baumaßnahmen koordiniert werden. Für den Fall, dass mit Staubildung zu rechnen ist, wird wie folgt verfahren:

Der Auftragnehmer teilt der zuständigen Autobahnmeisterei mit, wann nach Datum und Uhrzeit bzw. Dauer, die Markierungsarbeiten ausgeführt werden sollen. Die Autobahnmeisterei wird dann den beabsichtigten Markierungstermin mit dem Baustellenkoordinator abstimmen und teilt dem Auftragnehmer mit, ob die Arbeiten ausgeführt werden können, oder nicht. Es ist damit zu rechnen, dass die geplanten Arbeiten in verkehrsschwache Zeiten (auch am Wochenende) verschoben werden müssen.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeiten nach Vorgabe des AG durchzuführen. Dies kann am Tag oder in der Nacht sein. Vorrangig ist, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die zuständige Arbeitskolonne muss täglich den Beginn und das Ende der Arbeiten, beim zuständigen Bediensteten der zuständigen Autobahnmeisterei anzeigen. Auf der Autobahn darf nur gearbeitet werden, wenn eine gültige verkehrsrechtliche Anordnung vorliegt. Ebenfalls ist damit zu rechnen, dass auf Anweisung der zuständigen Autobahnmeisterei, an sonstigen kritischen Reisetagen während der Reisezeiten, Arbeiten im Verkehrsraum unterbleiben müssen.

3.2.2 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Baudurchführung hat im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht des AG zu erfolgen. Um sicherzustellen, dass die vereinbarten Baufristen eingehalten werden, hat der AN die erforderlichen Baugeräte in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

3.2.3 Demarkierte Bereiche

Demarkierte Flächen sind zeitnah (< 5 Werktage) wieder zu markieren. Gewünscht ist die Fertigstellung von Demarkierung und Markierung an einem Arbeitstag, mit gleicher Verkehrssicherung. Werden demarkierte Flächen nicht mit gleicher Verkehrssicherung appliziert sind mit einem Mindestabstand von 2,0 km beidseitig Verkehrszeichen Zeichen 101 mit Zusatzzeichen „fehlende Markierung“ und einer Geschwindigkeits-

beschränkung (100 km/h oder 80 km/h) aufzustellen. Dieser Mehraufwand wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren. Falls diese Verkehrszeichen nicht sofort vom AN gestellt werden, wird diese der AG aufstellen. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem AN in Rechnung gestellt.

3.2.4 Personal AN

Der Auftragnehmer hat zur ständigen Leitung aller Arbeiten auf der Baustelle einen technisch ausgebildeten und praktisch erfahrenen Bevollmächtigten (Bauleiter) beizustellen, der den Auftragnehmer bei der Ableistung des Vertrages vertritt. Dieser muss mit dem AG in deutscher Sprache kommunizieren können. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine ausreichende Zahl an Personen zur Verfügung zu stellen, um einen reibungslosen Ablauf der Verkehrssicherungs- und Markierungsarbeiten zu gewährleisten.

3.2.5 Arbeitsablauf

Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Auf gesondertes Verlangen ist dem Auftraggeber ein Bauzeitenplan vorzulegen. Reihenfolge und Abwicklung der Demarkierung / Applikation sind täglich mit der zuständigen Autobahnmeisterei abzustimmen.

3.2.6 Auf- und Abbau der Arbeitsstellensicherung

Der Aufbau der Arbeitsstellensicherung an Autobahnen und Kraftfahrstraßen hat im Schutz von mindestens einem Sicherungsfahrzeug mit fahrbarer Absperrtafel zu erfolgen. BGR/GUV-R 2108, Pkt. 4.1.3 ist zu beachten. Die für den Auf- und Abbau von Verkehrseinrichtungen erforderliche Anzahl an Sicherungsfahrzeugen, Vorwarntafeln und weiteren Verkehrszeichen ist in den RSA geregelt. Das freie Bewegen auf Fahrbahnen ohne entsprechende Sicherung ist nicht zulässig. Personen haben sich im Schutz der zur Sicherung aufgestellten Verkehrseinrichtungen aufzuhalten. Diese Leistungen sind bei den Positionen für Verkehrssicherung mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Der Abstand der Leitkegel/Klappbaken untereinander darf 10m nicht unterschreiten. Im Bereich von Anschlussstellen ist generell Zeichen 123 + Zeichen 274-xx (nach Vorgabe AG) als Ankündigung aufzustellen.

3.2.7 Arbeitszeitfenster der Baustellen

Auf Grund des starken Berufsverkehrs auf Autobahnen und Bundesfernstraßen im Zuständigkeitsbereich der Außenstelle Karlsruhe sind Fahrspursperrungen nur in den folgenden Arbeitszeitfenstern erlaubt. Diese Arbeitszeitfenster dienen auch als Kalkulationsgrundlage.

Arbeitszeitfenster mit Einschränkungen AM Ruchheim:

Nach Vorgabe der Autobahnmeisterei am Tag oder in der Nacht:

Zeitfenster: tagsüber von 09:00 – 16:00 Uhr, nachts von 20:00 – 05:00 Uhr

Dies kann für die einzelnen Streckenabschnitte variieren.

Genehmigung für Nacharbeiten, Wochenendarbeiten:

Diese können bei der jeweiligen Autobahnmeisterei eingeholt werden. Für Nacharbeit gibt es keine gesonderte Vergütung, dies ist in die Einheits-Preise einzukalkulieren.

3.2.8 Verkehrsrechtliche Anordnung

Vor Beginn jeder einzelnen Arbeitsstelle ist bei der Autobahnmeisterei die verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen. Wird eine Änderung oder Anpassung der Verkehrssicherung der Arbeitsstelle erforderlich, ist eine neue verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

Arbeiten außerhalb der in der verkehrsrechtlichen Anordnung enthaltenen Zeiten (Arbeitszeitfenster) sind nicht gestattet. Kann die Beschränkung (aus Gründen z.B. höherer Gewalt) nicht entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung rechtzeitig aufgehoben werden, ist die Autobahnmeisterei unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, damit eine neue verkehrsrechtliche Anordnung erteilt werden kann. Zur Koordinierung der Maßnahmen mit eventuell zeitgleich bestehenden Baustellen muss der Instandhaltungseinsatz grundsätzlich in Abstimmung mit der zuständigen Autobahnmeisterei erfolgen.

Unmittelbar vor Einrichtung der Verkehrssicherung ist die Autobahnmeisterei telefonisch über den Beginn zu unterrichten. Entsprechend ist nach Fertigstellung der Arbeiten die Autobahnmeisterei über die geplante Verkehrsfreigabe zu informieren.

Unvorhergesehene Änderungen sind mit der zuständigen Autobahnmeisterei abzustimmen.

3.2.9 Warnkleidung

Für alle Personen, die sich im Arbeitsstellenbereich aufhalten, gilt Warnkleidungs-Tragepflicht. Nach DIN EN 471 Abs. 5, ist ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot sowie durch Änderung der Randnummer 18 zu §35 Abs. 6 der VwV-StVO ab 21.03.2008 auch fluoreszierendes Gelb gemäß Tabelle 2, als Hintergrundfarbe, unabhängig der Kategorie, zu tragen. Die Warnkleidung hat der Regel der Klasse 3 zu entsprechen.

Warnkleidung, deren Warnwirkung durch Verschmutzung, Alterung oder Abnahme der Leuchtkraft der verwendeten Materialien nicht mehr ausreicht, darf nicht mehr verwendet werden.

3.2.10 Verkehrsbehinderungen

Verkehrsbehinderungen müssen auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleiben. Erforderlichenfalls ist die Arbeitsstelle auf Verlangen der Autobahnmeisterei unverzüglich zu räumen. Erfolgt das Räumen der Arbeitsstelle auf Verlangen der Polizei, ist dies der jeweiligen Autobahnmeisterei umgehend zu melden. Durch die stetige Zunahme der Verkehrsmengen auf allen Streckenbereichen und die daraus resultierende Staugefahr bei Sperrung von einem oder mehrerer, Fahrstreifen, muss die jeweilige Autobahnmeisterei jederzeit die Möglichkeit haben, die Verkehrseinschränkungen kurzfristig aufzuheben. Daher hat der AN eine ständige Erreichbarkeit über ein Mobiltelefon zu gewährleisten. Die aktuelle Rufnummer ist der Autobahnmeisterei vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

3.2.11 Zu schützende Bereiche und Objekte

Verunreinigungen infolge Bauarbeiten des AN auf der Fahrbahn und auf den unbefestigten Seitenstreifen sowie den Böschungen und in den Gräben sind unverzüglich ohne besondere Vergütung zu beseitigen.

3.3 Wasserhaltung

entfällt

3.4 Baubehelfe

entfällt

3.5 Anforderungen an Stoffe, Lagerung, Winterdienst

3.5.1 Agglomerate

Agglomeratmarkierungen müssen mit eindeutig erkennbarer Randbegrenzung über die gesamte Strichlänge ausgeführt werden. Der ungehinderte seitliche Abfluss des Oberflächenwassers muss gewährleistet sein.

Bei Agglomeraten muss die Flächendeckung mindestens 60% betragen. Der Materialverbrauch muss der im Prüfzeugnis angegebenen Menge entsprechen und darf 2,2 kg/m² nicht unterschreiten.

3.5.2 Lagerung

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer geeignete Anlagen zur Lagerung für die von ihm verwendeten Markierungsstoffe bereitzustellen. Soweit diese Stoffe den brennbaren Flüssigkeiten zugeordnet werden, wie z. B. lösemittelhaltige Farben, müssen die Anlagen zur Lagerung den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – und den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten – TRbF 20 – etc. genügen.

Nach der BetrSichV sind Anlagen zur Lagerung leichtentzündlicher und hochentzündlicher Flüssigkeiten für Lagermengen von mehr als 10.000 Liter erlaubnisbedürftig. Die Erlaubnis ist bei der örtlich zuständigen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd zu beantragen. Art und Ort der Lagerung sowie die erforderliche Erlaubnis ist dem AG nach verlangen vorzulegen.

3.5.3 Kennzeichnung

Markierungsmaterialien und die Gebinde/Verpackungen müssen nach den TL M 23 gekennzeichnet sein. Nachstreumittel müssen über ein CE - Kennzeichen verfügen.

3.5.4 Allgemeines

Die vom Auftragnehmer angebotenen Dünnschichtmarkierungsmaterialien müssen sich für die Applikation auf vorhandene Dünnschichtmarkierung eignen. Weiterhin müssen sich auch die angebotenen Markierungssysteme für die Applikation auf angefräster bzw. abgefräster Thermoplastikmasse eignen. Beabsichtigt der Auftragnehmer einen Markierungsstoff einzusetzen, bei dem vorher ein Voranstrich, Haftbrücke u.s.w. aufgebracht werden muss, so ist diese Leistung in die Einheitspreise mit einzurechnen. Die Applikation der Markierungsmaterialien erfolgt auf vorhandenen Altmarkierungen,

demarkierten Fahrbahndecken und neuen Fahrbahndecken. Die im Leistungsverzeichnis als bituminöse Decken bezeichneten Fahrbahnbeläge, bestehen zu überwiegendem Teil aus grob strukturierten Fahrbahnbelägen (z.B. Gussasphalt mit eingestreutem Splitt, Splittmastixasphalt und Walzasphalt).

3.5.5 Winterdienst

Im Rahmen des Winterdienstes ist mit ca. 70 – 100 Schneepflugübergängen zu rechnen.

Dabei werden eingesetzt:

- Stahlleiste (Manganguss)
- Anpressdruck 140 kg/m²

3.5.6 Sonstige Auflagen

Nach dem Leistungsabruf hat der AN mit dem AG ein prüffähiges Aufmaß zu erstellen, welches vom AG gegengezeichnet werden muss.

Außervertragliche Leistungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Autobahn GmbH Niederlassung SüdWest- Außenstelle Karlsruhe, Durlacher Allee 77, 76131 Karlsruhe

3.5.7 Kosten für Nebenleistungen

entfällt

3.5.8 Nachweise

Für alle eingebauten Baustoffe sind dem Auftraggeber Liefernachweise zu übergeben. Gleichfalls sind für sämtliche ausgebauten Stoffe Nachweise über den Verbleib zu übergeben. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

3.5.9 Straßen- und Erdbau

entfällt

3.5.10 Straßenausstattung

entfällt

3.5.11 Brücken und Ingenieurbau

entfällt

3.5.12 Landschaftsbau

entfällt

3.6 Abfälle

3.6.1 Auf Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen. Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Leistungspositionen mit einzurechnen.

Probenahme und Abfalldeklaration

entfällt-

Probenahme durch den Auftragnehmer

entfällt

Anforderungen an die Probennahme

entfällt

3.6.2 Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Ausbauasphalt ohne Voruntersuchung

Gegebenenfalls anfallender Ausbauasphalt ist von der Baustelle zu entfernen und nach Wahl des Auftragnehmers zu verwerten.

3.6.3 Gefährliche Abfälle

entfällt

3.6.4 Entsorgungskonzept

entfällt

3.7 Beweissicherung

entfällt

3.8 Straßenreinigung und Arbeitsumfeld

Der Arbeitsbereich ist sofort nach dem Verlassen zu reinigen, dies gilt insbesondere für die Bereiche wo demarkiert/markiert wird. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Spülen der Rohrleitungen der Markierungsmaschinen in geeignete Behältnisse zu erfolgen hat. Bankette sind gegen Verunreinigung zu schützen. Verschmutzungen durch auslaufendes Diesel- oder Hydrauliköl sind zwingend dem AG anzuzeigen und sofort zu beseitigen. Fahrzeuge, die solche Verunreinigungen verursachen, werden durch den AG sofort von der Baustelle verwiesen. Die Kosten für die vorgenannten Maßnahmen sind in die EP des LV einzurechnen. Kommt es infolge von nicht sofort beseitigten Verschmutzungen zu Schäden oder Unfällen, so haftet dafür allein der AN. Beseitigt der AN auch auf Aufforderung durch den AG vorhandene Verschmutzungen nicht so wird diese Kostenpflichtig durch den AG oder Dritte gereinigt.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Verkehrssicherung siehe Pkt. 3.1

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1 Vermessungsleistungen:

entfällt

3.11.2 Örtliche Aufmaße

Aufmaße stellen einen Sachverhalt verbindlich fest und werden durch Unterschrift zu Urkunden. Die Ausrechnung der festgehaltenen Maße usw. auf den Aufmaßblättern ist wegen möglicher Fehler daher unzulässig; dies ist ausschließlich Gegenstand der Mengen- (Massen-) Ermittlung. Der Anspruch auf Vergütung für die einzelnen Leistungen ergibt sich aus dem Bauvertrag.

Für die Aufmaße sind Vordrucke gemäß HVA-StB zu verwenden. Ein Musterformular mit Eintrag der allgemeinen, maßnahmenbezogenen Angaben stellt der AG nach Auftragserteilung zur Verfügung. Auf die diesbezüglichen Angaben im Leistungsverzeichnis, in der Baubeschreibung und in den Technischen Vorschriften wird verwiesen.

Aufmaße sind immer aufzustellen. Ggf. ist darauf auf sonstige Abrechnungsunterlagen (Ausführungspläne, Stahllisten, Querprofile, Liefer- und Wiegescheine, Stundenlohnzettel) zu verweisen.

Die Aufmaße sind dem Fortgang der Leistung entsprechend unmittelbar nach Fertigstellung der jeweiligen Teilleistung, vorzunehmen.

Die Aufmaßblätter sind endgültig aufzustellen, die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Nachhinein nicht mehr nachvollziehbare Leistungen werden nicht anerkannt. Es sind ausnahmslos für alle Leistungspositionen, also auch für Pauschalpositionen, Aufmaßblätter zu fertigen. Auf einem Aufmaßblatt können Leistungen zu mehreren Positionen enthalten sein.

Die Aufmaßblätter werden vom AG geprüft. Fehlerhafte Dokumente sind neu zu erstellen, bevor sie vom AG gegengezeichnet werden. Es ist für jede Ordnungsziffer eine separate Massenermittlung durchzuführen. Diese Massenermittlung enthält alle Aufmaßblattnummern zu dieser Ordnungsziffer und stellt somit das Ordnungsinstrumentarium für die spätere Nachvollziehbarkeit sowie Prüfungen etc. dar. Die im gegenseitigen Einvernehmen gefundenen Fehler in der Massenermittlung sind vom AN bereits in der nächsten Version zu beseitigen. Insofern kann ein nicht unerheblicher Überarbeitungsaufwand entstehen, den der AN in seiner Kalkulation zu berücksichtigen hat.

Von allen Aufmaßblättern sind zwei Ausfertigungen (Original und eine Durchschrift) im Durchschreibeverfahren herzustellen. Das Original erhält der AG unmittelbar nach Abschluss des Aufmaßes, die Durchschrift erhält der AN.

Jede einzelne Arbeitsstelle wird separat aufgemessen.

Aufmaße sind entsprechend den Positionen des Leistungsverzeichnisses zu gliedern.

Aus den Aufmaßunterlagen müssen alle Massen und Angaben, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar ersichtlich sein. Insbesondere das Einbaudatum mit Beginn und Ende (Uhrzeit) sowie die genaue Lage der Arbeitsstelle (Betriebskilometer und Fahrtrichtung, sowie die Lage in der Fahrbahn (Fahrstreifen) sind anzufertigen.

Die für die Feststellung der erbrachten Leistungen erforderlichen Aufmaßblätter müssen Raum für Eintragungen von Angaben über Art der Leistung sowie Auftragnehmer, Auftraggeber, Nummer des Aufmaßblattes, Bezeichnung der Bau-/Reparaturleistung und Ordnungszahl (POS) aufweisen.

3.11.3 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage gemeinsamer Aufmäße. Es muss mit kumulierten Abschlagsrechnungen abgerechnet werden. Ebenso sind prüffähige Mengenerrechnungen analog zu den Aufmaßen der Autobahnmeisterei herzustellen. Schlussgerechnet wird in Form von Schlussrechnungen. Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Baumaßnahme nach den „Regelungen für die elektronische Bauabrechnung“ (REB). Dabei dürfen nur REB- konforme Abrechnungsprogramme angewandt werden. Der AN hat eine kumulierte D11 Datei sowie eine Rechnung in Papierform einzureichen. Für die Adresszeilenbelegung nach REB-VB 23.003 für die D11 Datei und für die Nummerierung der Aufmaßblätter sind folgende Bereiche der Meisterei zuzuordnen:

AM Ruchheim: 0 - 1000

Bestellnummer: bitte beachten Sie das die von uns angegebene Bestellnummer deutlich auf der Rechnung aufgeführt wird.

Die Übermittlung der Rechnungen kann postalisch oder per Mail (bund.rechnungen-nl-sw@autobahn.de) erfolgen. Bitte beachten Sie, dass immer nur eine Rechnung per Post oder Mail geschickt werden darf.

Adresse auf der Rechnung:

**Bundesrepublik Deutschland vertreten durch
die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südwest
Augsburger Straße 748
70329 Stuttgart**

Bitte führen Sie trotzdem die Adresse der Autobahnmeisterei auf.

Im Zweifelsfall ist mit der zuständigen Autobahnmeisterei Rücksprache zu halten.

3.11.4 Aufmaß von Erdarbeiten:

entfällt

3.11.5 Sonstiges

3.11.5.1 Nachunternehmerzuschlag

entfällt.

3.11.5.2 Abnahme/Teilabnahme

In sich abgeschlossene Teile der Leistung sind auf Verlangen des AN innerhalb von 12 Werktagen gesondert abzunehmen (Teilabnahme). Einzelne Markierungszeichen sind keine in sich abgeschlossenen Teile der Leistung, sondern nur Markierungsleistungen größeren Umfangs, wie beispielsweise ein ganzer Streckenabschnitt zwischen zwei Knotenpunkten.

3.11.5.3 Nachträge

Sollte der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch für geänderte / zusätzliche Leistungen sehen, so sind dem AG vor Ausführung der Leistung die Mehrkosten anzumelden. Auf § 2 Abs. 6 Satz 2 VOB/B wird verwiesen alle Nachtragsangebote sind Grundsätzlich als erstes der Projektleitung in der Außenstelle Karlsruhe zuzusenden.

Im Hinblick auf eine geordnete, zügige Bearbeitung der Nachträge, ist folgendes zu beachten:

Nachtragsangebote sind in folgender Form einzureichen:

- Anschreiben incl. Nennung der Angebotssumme
- Anspruchsgrundlage (z.B. geänderte Leistung)
- Nachtrags-Begründung, detailliert und positionsweise, jeweils mit Bezug auf das Haupt-LV bzw. die Urkalkulation
- Wegfall eventueller Positionen des Hauptauftrages
- Detailliertes Angebot (Langtext-Preis-Verzeichnis)
- Detaillierte Kalkulation, ggf. detaillierte Kalkulation des Nachunternehmers (Nachweise für die Baustoffpreise sind beizufügen. Die Kalkulation ist nach einem einheitlichen Verfahren, entsprechend der Urkalkulation oder in Anlehnung an diese, zu erstellen)
- Kopien (Auszüge) der relevanten Positionen der Urkalkulation
- Zusammenstellung aller in diesem Zusammenhang nötigen Nachweise
- Relevanter Schriftverkehr (z.B. Mehrkostenanmeldung)
- ggf. sonstiges

3.12 Prüfungen und Nachweise

Es gelten die in den vereinbarten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.

3.12.1 Eigenüberwachungsprüfung und Dokumentation

Es ist täglich eine Eigenüberwachung mit anschließender Dokumentation dem AG vorzulegen.

3.12.2 Eignungsprüfungen

Abweichend von den Festlungen der ZTV M 13 in Abschnitt 4.4 werden zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in den betreffenden Autobahn-Abschnitten die Mindestwerte für die Nachsichtbarkeit erhöht.

Es gelten:

- für den Neuzustand die Klassen R 5 (300 mcd/m² lx) und RW 4 (75 mcd/m² lx)
- für den Gebrauchszustand die Klassen R 3 (150 mcd/m² lx) und RW 2 (35 mcd/m² lx)

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erfüllung der Pflichten nach Baustellenverordnung

Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Leistungen im eigenen Betrieb ausgeführt werden. Sollten dennoch Nachunternehmer eingesetzt werden, wird hiermit dem AN die Koordinierungspflicht im Sinne der Baustellenverordnung übertragen. Sämtliche Pflichten nach der Baustellenverordnung sind somit als vertragliche Nebenleistungen vom AN zu erbringen.

3.14 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

entfällt

4. Ausführungs- und Bestandsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Für Neumarkierungen bzw. Verkehrsfreigabemarkierungen werden vom Auftraggeber Markierungspläne zur Verfügung gestellt, aus denen die Lage der Markierungszeichen zu entnehmen ist oder es erfolgt eine Einweisung vor Ort.

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- VGVF BSW O 2013
„Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortbetonbauweise – Vergleichsverfahren BSW Ortbeton (VGVF BSW O 2013“ in Verbindung mit dem ARS Nr. 18/2013
Bezugsquelle: www.bast.de

Technische Lieferbedingungen

- TL Gestein-StB 04 - Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL Sbit-StB 15
Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- TL VBit-StB 22
Technische Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen, Ausgabe 2022 –
Bezugsquelle: FGSV
- TL G SoB-StB 20/23
Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL BuB E-StB 20/23
Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL GaB-StB 16/23
Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL G DSK-StB 15
Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- TL G OB-StB 15
Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV

- TL G DSH-V-StB 15
Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- TL Beton-StB 07
Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007
mit Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS Nr. 04/2013 (siehe 5.4) mit Anlage „WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS“
Sowie den Änderungen und Erläuterungen gemäß ARS Nr. 04/2022
Bezugsquelle: FGSV
- TL NBM-StB 09
Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel
Mit Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS Nr. 05/2022
Bezugsquelle: FGSV
- TL Transportable Schutzeinrichtungen 97
mit den Änderungen gemäß ARS 5/1999 vom 15.12.1998 und der Änderung gemäß ARS Nr. 08/2016 vom 11.04.2016
Bezugsquelle: FGSV
- TL M 23
Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien, Ausgabe 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL-SP 99
Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken, Ausgabe 1999
mit Änderungen gemäß Abschnitt 5.3
Bezugsquelle: FGSV
- TL Fug-StB24
Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme, Ausgabe 2024
Bezugsquelle: FGSV

Technische Prüfvorschriften

Technische Prüfvorschriften (TP), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

- Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau
Teil Messverfahren SRT, Ausgabe 2021 (TP Griff-StB (SRT), mit ARS Nr. 20/2021
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau
Teil Messverfahren SKM, Ausgabe 2007 (TP Griff-StB (SKM), mit ARS Nr. 13/2020
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung
Teil berührende Messungen, Ausgabe 2017 (TP Eben- berührende Messungen), mit ARS Nr. 17/2018
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag

- TP B-StB
Technische Prüfvorschriften für Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen
Bezugsquelle: FGSV

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV Verm – StB 01, Ausgabe 2001
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV E-StB 17
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Ew-StB 14
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV La-StB 18
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV SoB-StB 20
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Asphalt-StB 07/13
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV BEA-StB 09/13
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009/Fassung 2013
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Beton-StB 07
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV RDO Beton-StB 20
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen bei Anwendung der RDO Beton, Ausgabe 2020 – ZTV RDO Beton-StB 20
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV BEB-StB 15
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Fug-StB 15
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 11/2024 vom 3. April 2024
Bezugsquelle: FGSV

- ZTV Pflaster-StB 20
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2020
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV A-StB 12
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Aufgrabungen von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-ING
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Ausgabe Oktober 2021
Bezugsquelle: BASt, VkbI-Verlag bzw. FGSV für die Teile 5-4, 6-1 bis 6-5, 8-2 und 9-3 der ZTV-ING
- ZTV-BEL-B, Teil 3
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Herstellen von Brückenbelägen auf Beton (ZTV-BEL-B)
 - ZTV-BEL-B 3/95 – Teil 3 Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff, Ausgabe 1995
 - TL-BEL-B 3/95 – Technische Lieferbedingungen für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3, Ausgabe 1995
 - TP-BEL-B 3/95 – Technische Prüfvorschriften für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3, Ausgabe 1995
 - TL-BEL-EP – Technische Lieferbedingungen für Reaktionsharze für Grundierungen, Versiegelungen und Kratzspachtelungen unter Asphaltbelägen auf Beton, Ausgabe 1999Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-Lsw 22
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausgabe 2022, Bezugsquelle: FGSV
- M EBGs-LSW
Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen, Ausgabe 2018
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2018 des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 17.08.2018 (veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 18/2018 vom 29. 09. 2018)
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV VZ 2011
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 9/2011 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Bezugsquelle: FGSV
 - In Verbindung mit dem Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2022 vom 2. Februar 2022
- ZTV M 13
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013
Bezugsquelle: FGSV
 - In Verbindung mit dem Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2015 vom 23. Juli 2015 und Nr. 25/2016 vom 2. November 2016
- ZTV-SA 97
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGSV
 - mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999: Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt

- mit dem Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2024 vom 1. März 2024
Bezugsquelle: VkB-Verlag
- ZTV FRS 2013, Fassung 2017
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme
Bezugsquelle: FGSV
- TK FRS 2020
Technische Kriterien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme Stand 2020
Bezugsquelle: FGSV

Verzeichnis der Bezugsquellen:

- FGSV: FGSV-Verlag GmbH
Wesseling Straße 17
50999 Köln
- BASt: Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach
- VkB-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14
44287 Dortmund

5.2 Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

entfällt.